



Prof. Dr. iur. Sarah Summers

Frühjahrssemester 2023

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht / Strafverfahrensrecht

19. Juni 2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. dieses Deckblatt) und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	50 % des Totals
Aufgabe 2	30 % des Totals
Aufgabe 3a	10 % des Totals
Aufgabe 3b	5 % des Totals
Aufgabe 3c	5 % des Totals
<hr/>	
Total	100 % des Totals

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Teil 1: StGB

Lena (19 Jahre) engagiert sich für den Klimaschutz. Sie ist der Ansicht, dass der „Klimanotstand“ noch nie so gross wie heute war. Aus dieser Überzeugung ist sie Mitglied des Vereins „Pro Terra“. Dieser organisiert Veranstaltungen mit dem Ziel, die Öffentlichkeit auf den „Klimanotstand“ aufmerksam zu machen und die Allgemeinheit zu einem Umdenken zu bewegen. Der Verein will seine Visionen durch ausdauerndes, aber gewaltfreies Handeln erreichen.

Auf der Homepage des Vereins wird ein Beitrag veröffentlicht, welchem zu entnehmen ist, dass am 19. Mai 2023 um 8:30 Uhr an der Gessnerbrücke in Zürich eine unbewilligte Strassenblockade geplant sei. Ziel sei es, den Privatverkehr möglichst lange aufzuhalten, um möglichst viel Aufmerksamkeit zu erhalten. Lena entschliesst sich nach entsprechender Lektüre, an der Blockade teilzunehmen. Am 19. Mai 2023 erscheint sie um 8:30 Uhr an der Gessnerbrücke, wo es bereits ein reges Treiben gibt. Lena platziert sich am Strassenrand, mit einiger Distanz zu den Tramschienen. Es setzen sich rund 100 Personen auf die Strasse. Aufgrund der Menschenansammlung auf der Strasse können ab 8:30 Uhr weder Autos noch Trams passieren.

Die Polizei wies die Teilnehmenden bereits um 8:30 Uhr an, sich von der Strasse zu begeben. Als die rund 100 Teilnehmer dieser Aufforderung auch um 10:30 Uhr nicht nachgekommen waren, entschloss sich die Polizei zu einem Durchgreifen. Es hatte sich zu dieser Zeit bereits ein langer Stau gebildet. Sowohl der Privatverkehr als auch der öffentliche Verkehr mussten die Gessnerbrücke weiträumig umfahren. Lena wurde um 10:45 Uhr von den Polizisten von der Brücke getragen.

Aufgabe 1 (50%):

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Lena. Allfällige Strafanträge sind als gestellt zu erachten.

Teil 2: StPO

Igor, rumänischer Staatsangehöriger, reiste am 3. Februar 2023 von Rumänien herkommend in die Schweiz ein. Zur Schweiz hat er keinerlei Verbindungen. Einziger Beweggrund in die Schweiz zu reisen ist, seine finanzielle Situation mit illegalen Aktivitäten zu verbessern. Igor wird am 1. März 2023 von der Polizei bei der Begehung eines Raubes an der Geschädigten Y in flagranti erwischt und verhaftet. Die Polizei verdächtigt Igor auch für zwei weitere Raubüberfälle am 23. und 26. Februar 2023 verantwortlich zu sein. Die Polizei geht davon aus, dass Igor die ersten beiden Raubüberfälle nicht allein begangen hat, zumal Zeugen zwei Täter beobachten konnten.

Die Polizei nimmt Igor mit auf das Präsidium, wo sie ihn nach korrekter Belehrung als beschuldigte Person in Anwesenheit eines Dolmetschers aber ohne Aufgebot eines Verteidigers verhört. Igor hat keinen Anwalt verlangt. Igor sagt bei der Polizei aus, dass er nur den versuchten Raub vom 1. März 2023 begangen habe. Mit den Raub-



überfällen vom 23. und 26. Februar habe er nichts zu tun. Die Polizei ist der Ansicht, dass Haftgründe vorliegen, weshalb Igor im Anschluss der Staatsanwaltschaft zugeführt wird. Die Staatsanwaltschaft führt im gleichen Setting eine Hafteinvernahme durch. Igor bleibt auch bei der Staatsanwaltschaft bei seinen Aussagen.

Aufgabe 2 (30%):

War es von der Polizei und der Staatsanwaltschaft korrekt, den Beschuldigten ohne Beisein eines Rechtsanwalts einzuvernehmen? Was sind die Rechtsfolgen des Ausbleibens einer notwendigen Verteidigung? Sie können die Aufgabe nach geltendem Recht oder nach revidiertem Recht lösen.

Igor wird ein Verteidiger bestellt und das Strafverfahren nimmt seinen Lauf. Sowohl der Beschuldigte als auch die Geschädigte Y werden von der Staatsanwaltschaft ausführlich einvernommen (inkl. direkter Konfrontation der Geschädigten mit dem Beschuldigten). Die Geschädigte Y konstituiert sich als Privatklägerin. Der Staatsanwalt erhebt schliesslich Anklage wegen zweifachen Raubs und versuchten Raubs. Das Hauptsachegericht lädt hernach zur Hauptverhandlung vor.

Der Vorladung ist zu entnehmen, dass neben der Befragung der beschuldigten Person keine weiteren Beweisabnahmen geplant sind. Der Verteidiger von Igor hatte zuvor beim Gericht beantragt, dass auch die Geschädigte Y vom Gericht einzuvernehmen sei.

Aufgabe 3a (10%):

Welche Argumente sprechen allgemein für und welche gegen die Unmittelbarkeit in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung? Legen Sie die geltenden Regelungen und derzeitige Praxis dar und ordnen Sie sie ein.

Aufgabe 3b (5%):

Welche Fragen musste sich das Gericht bei der Beurteilung des oben genannten Beweisantrags stellen?

Aufgabe 3c (5%):

Wie hätten Sie im konkreten Fall entschieden? Begründen Sie.